



Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Art. 39 Abs. 3 BGG, Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An *Christian Fischer*, wohnhaft in Rue Poincaré 12, 68510 Sierentz, Frankreich.

Auf die Beschwerde vom 4. November 2024 hat das Bundesgericht am 4. Dezember 2024 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer mittels amtlicher Publikation des Dispositivs im Bundesblatt, dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Instruktionsrichter, mitgeteilt.

Eine Kopie des Urteils steht Ihnen in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne, zur Verfügung.

10. Dezember 2024

2C_544/2024

Im Auftrag der Präsidentin
der II. öffentlichen-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts:

Die Bundesgerichtskanzlei

